FREIER DIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

NAME ARBEITGEBER
ADRESSE ARBEITGEBER

# im folgenden „Dienstgeber“ genannt

und

Name: VORNAME NACHNAME

wohnhaft: ADRESSE

geboren am: GEBURTSDATUM

Staatsbürgerschaft: STAATSBÜRGERSCHAFT

SVNr.: SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER

IBAN: IBAN

Jobtitel: JOBTITEL

im Folgenden „freier Dienstnehmer“ genannt.

Die freie Dienstnehmerin steht dem Dienstgeber ab STARTDATUM als freie Dienstnehmerin zur Verfügung.

Die freie Dienstnehmerin ist an keine festen Arbeitszeiten und an keinen festen Arbeitsort innerhalb Österreichs gebunden. Sie kann die im Wesentlichen persönlich zu erbringende Leistungsverpflichtung nach eigenem Gutdünken erbringen. Sie kann sich bei Erbringung der Arbeitsleistung jederzeit durch qualifizierte dritte Personen vertreten lassen.

Die Arbeitsleistung besteht im Wesentlichen aus:

* AUFGABENBESCHREIBUNG 1
* AUFGABENBESCHREIBUNG 2
* AUFGABENBESCHREIBUNG 3

Das festgesetzte Honorar basiert auf einem Stundengehalt von STUNDENLOHN Euro brutto im Monat. Mit diesem Honorar sind sämtliche Ansprüche abgegolten. Die freie Dienstnehmerin stellt eine Honorarnote.

Die freie Dienstnehmerin verfügt über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel.

Sie kann jedoch eigene Betriebsmittel wie Telefon, Laptop, PKW etc. verwenden.

Die freie Dienstnehmerin ist weder persönlich noch wirtschaftlich in die Unternehmensorganisation des Dienstgebers integriert. Die Dienstnehmerin verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Einkünfte selbst zu sorgen.

Die freie Dienstnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass dieses Vertragsverhältnis dem Arbeitsrecht nicht unterliegt und daher kein Anspruch auf Urlaub, Krankenentgelt, Sonderzahlungen entsteht. Es kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 43 Abs. 2 und 58 Abs. 3 ASVG betreffend die Auskunftspflicht freier Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber erklärt die freie Dienstnehmerin, dass sie

* auf Grund ein und derselben Tätigkeit einer anderen Pflichtversicherung (insbesondere nach dem GSV oder FSVG) unterliegt
* auf Grund ein und derselben Tätigkeit keiner anderen Pflichtversicherung unterliegt.

Die freie Dienstnehmerin wird ausdrücklich auf die Auskunftspflicht gegenüber dem Dienstgeber hingewiesen.

Dieser freie Dienstvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die freie Dienstnehmerin ist zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und hat (während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung) über alle geschäftlichen Umstände strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Änderungen dieses freien Dienstvertrages bedürfen der Schriftform.

Die Anwendbarkeit des § 1014 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Gelesen und einverstanden: |  |
|  |  ORT, am DATUM |  |
|  |  |  |
|  (Dienstnehmerin) |  |  (Dienstgeberin) |